

# **Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Eichsfeld und seinen Stellvertreter**

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat auf der Grundlage der §§ 87 und 98-100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429,433), sowie des § 4 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 (GVBl. S. 411) in seiner Sitzung am 29. April 2020 folgende Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Eichsfeld und seinen Stellvertreter beschlossen:

## **§ 1**

### **Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und seines Stellvertreters**

- (1) Der Kreistag wählt gemäß § 4 ThürSenMitwBetG für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und sein Stellvertreter bleiben im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- (2) Ein Vorschlagsrecht für den zu wählenden Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter haben die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die Kreistagsmitglieder.
- (3) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und sein Stellvertreter werden auf der Grundlage dieser Vorschläge gemäß § 39 Abs. 2 i. V. m. § 112 ThürKO gewählt.
- (4) Der Kreistag kann den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter abberufen, wenn diese ihre Pflichten verletzen oder vernachlässigen.
- (5) Der Seniorenbeauftragte und der Stellvertreter können das Amt ohne Angabe der Gründe niederlegen.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte des Landkreises Eichsfeld unterstützt die Arbeit der Seniorenbeiräte im Landkreis und ist gemeinsam mit ihnen Ansprechpartner für die Senioren.
- (2) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte vertritt die Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte und der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung.
- (3) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte kann zusammen mit den Seniorenbeiräten unaufgefordert zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte kann als sachkundiger Bürger in die Ausschüsse des Kreistags berufen werden nach Maßgabe des § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürKO.

### **§ 3 Mitwirkungsrechte**

(1) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte des Landkreises Eichsfeld ist gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen des Kreistages, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.

(2) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte vertritt die Interessen der Seniorenbeiräte im Landesseniorenrat und informiert über dessen Arbeit.

### **§ 4 Stellvertreter**

Nur bei Verhinderung des Seniorenbeauftragten gehen die Aufgaben und Rechte auf den Stellvertreter über.

### **§ 5 Entschädigung**

(1) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit nach vorstehenden §§ 2 und 3 eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € im Monat.

(2) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und im Falle seiner Abwesenheit der Stellvertreter hat Anspruch nach § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Eichsfeld auf den Ersatz von Auslagen, insbesondere Reisekosten.

(3) Für eine dienstliche Reise oder auswertige Tätigkeit ist vorab die Genehmigung des Landrates oder eines von ihm beauftragten Bediensteten der Kreisverwaltung einzuholen. Die Entschädigung dafür erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes.

(4) Die Erstattung von Auslagen ist vierteljährlich geltend zu machen.

### **§ 6 Sonstige Regelungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten vom 08.10.15 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 32) außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 18.05.2020  
Landkreis Eichsfeld

Dr. Werner Henning  
Landrat

Siegel

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 29 vom 18.05.2020 bekannt gemacht.